AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 14. Dezember 2017 Jahrgang 2017, Nr. 33

I n h a l t

		Seite
A.	**Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke**	
346	16. Sitzung des Kreistages am 18. Dezember 2017	331
347	Aufsichtsbehördliche Genehmigung einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Aufnahme und Reinigung von Abwasser zwischen der Stadt Lübbecke und der Stadt Preußisch Oldendorf	332
348	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	335
349	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	335
350	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	335
B.	**Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**	
351	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Lübbecke	336
352	Auslegung des Bebauungsplanes Nr. G 38 „Östlich Lerchenweg“ im Ortsteil Gehlenbeck der Stadt Lübbecke	336
353	Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 3/32/170 „Westlich Kutscherweg/Nördlich Hahler Straße“ der Stadt Lübbecke	337
354	Satzung über die Aufhebung eines Rezessweges in der Stadt Porta Westfalica	338
355	3. Änderungssatzung vom 04.12.2017 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Porta Westfalica	339
356	Einziehung einer Straßenfläche in der Gemarkung Möllbergen in der Stadt Porta Westfalica	340
C.	**Sonstige Bekanntmachungen**	
357	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Wasserbeschaffungsverbandes Gehlenbeck	341

346 Bekanntmachung

Die 16. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 18.12.2017, um 16:00 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
3. Satzung zur Aufhebung der Delegation von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II -
4. Satzung des Kreises Minden-Lübbecke über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene
5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Herford betreffend die Redundanz der Kreisleitstellen
6. Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) mit der Stadt Minden über die Wahrnehmung von Aufgaben des Rettungsdienstes im Gemeindegebiet Hille
7. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Minden über die Beschäftigung der Leitstellenbeamten und über die Nutzung eines Gebäudeteils der Berufsfeuerwehr Minden
8. Erweiterung der Aufgaben des Prüfungsamtes;
   hier: Übernahme von Prüfungsaufgaben bei der Gemeinde Hille
9. Einführung einer Ehrenamtskarte
10. Schulentwicklungsplan für die Berufskollegs des Kreises Minden-Lübbecke
11. Einrichtung einer Gruppe der offenen Ganztagsschule an der Schule Eickhorst
12. Örtliche Planung gemäß § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
13. Vereinbarung über die Durchführung einer weiteren ärztlichen Leichenschau vor Feuerbestattung
14. Nutzungsentgelte für die außerschulische Nutzung der Kreissportstätten
    hier: Erhöhung der Nutzungsentgelte
15. Mitgliedschaft im Förderverein Mindener Innovations- und Technologieinitiative e. V.
16. Aufstellungsbeschluss Landschaftsplan "Hüllhorst"
17. 3. Änderung des Landschaftsplanes "Porta Westfalica"
    hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes

18. Rückgewinnung von grünen Wegeseitenstreifen
19. 9. Satzungsänderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke
20. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 – AML
21. Verwendung des Jahresüberschusses 2016 - AML
22. Entlastung des Betriebsausschusses
23. Wirtschaftsplan 2018 - AML
24. Betrauung der Mühlenkreiskliniken AöR mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
25. Neufassung der Regelung des Kreises Minden-Lübbecke über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 53 KrO NRW i. V. m. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW
26. Ausführung des Haushaltsplanes 2017
    hier: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
27. Stellenplan 2018
28. Haushaltssatzung 2018
    hier: Erhebung von Einwendungen
29. Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2018
30. Anfragen und Berichte
31. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Besetzung der Einigungsstelle
   hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
2. Wiederbesetzung der Stelle der Leiterin / des Leiters des Gesundheitsamtes
3. Bestellung einer Prüferin für das Prüfungsamt
4. Finanzielle Beteiligung an der Interargem GmbH
5. Verschiedenes

Minden, den 6. Dezember 2017

Dr. Ralf N i e r m a n n
Vorsitzender

347 Bekanntmachung
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

Zwischen

der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke
vertreten durch den Bürgermeister -

und

der Stadt Preußisch Oldendorf, Rathausstraße 3, 32361 Preußisch Oldendorf
vertreten durch den Bürgermeister -

werden gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (GV. NRW. S 204) bezüglich der Übernahme und Reinigung von Abwasser folgende Regelungen vereinbart:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Lübbecke betreibt eine Abwasserbehandlungsanlage, nämlich die Kläranlage "Rote Mühle", Jockweg 28. In dieser Anlage führt sie für die Stadt Preußisch Oldendorf nach näherer Bestimmung in dieser Vereinbarung die Reinigung von Abwasser durch. Das Abwasser der Stadt Preußisch Oldendorf wird zu diesem Zweck an Übergabepunkten übernommen, von dort zur Kläranlage geleitet, gereinigt und sodann in den Vorfluter Ronceva eingeleitet.

(2) Die Abwasserreinigung umfasst auch die Aufnahme und Behandlung der im Gebiet der Stadt Preußisch Oldendorf anfallenden Fäkalschlämme und Anlageninhalte aus Grundstücksentwässerungsanlagen. Sammlung und Beförderung dieser Schlämme und Anlageninhalte liegt bei der Stadt Preußisch Oldendorf.

§ 2
Gebietsprinzip, Übergabepunkte

(1) Die Parteien betreiben und unterhalten jede für sich ein Kanalisationsnetz.

Jede Partei ist Eigentümerin der auf ihrem Gebiet gelegenen Teile eines solchen Netzes und hierfür allein zuständig und verantwortlich. Aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung können gegenseitige Ansprüche, die sich auf die Kanalisationsnetze beziehen, nicht abgeleitet werden. Abweichend hiervon obliegt der Betrieb, die Wartung und Erneuerung der Schmutzwasserdruckleitung zwischen dem Pumpwerk Hedem und dem Pumpwerk Alswede der Stadt Preußisch Oldendorf.

(2) Die Übernahme des Abwassers erfolgt an Übergabepunkten, das sind zurzeit:

- die Pumpstation in Lübbecke-Alswede und
- das Übergabebauwerk Generalweg

Die Übergabepunkte sind in dem anliegenden und zu dieser Vereinbarung gehörenden Plan verzeichnet.

Zusätzliche oder neue Übergabepunkte können bei Bedarf eingerichtet, vorhandene bei Fortfall des Bedarfs geschlossen werden.

§ 3
Umfang der Inanspruchnahme

(1) Die Stadt Lübbecke übernimmt an den in § 2 aufgeführten oder ggf. noch einzurichtenden Übergabepunkten das im Gebiet der Stadt Preußisch Oldendorf anfallende Abwasser einschließlich des Abwassers aus dem Ortsteil Büscherheide der Gemeinde Bad Essen. Das Innenverhältnis zwischen der Stadt Preußisch Oldendorf und der Gemeinde Bad Essen wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

(2) Bei dem an den Übergabepunkten von der Stadt Lübbecke zu übernehmenden Abwasser handelt es sich um solches aus Misch- und Trennkanalisation. Die zugleiteten Abwasser-Mengen müssen im Rahmen der folgenden Grenzwerte liegen:

10.000 m³/d Regenwetterzufluss

Die Zuleitung erfolgt möglichst gleichmäßig, die Stadt Preußisch Oldendorf unterhält hierfür geeignete Vorrichtungen.

(3) Die Übernahme von Fäkalschlämmen und Anlageninhalten erfolgt jeweils nach Absprache zwischen den Parteien zu Zeitpunkten, an denen nachteilige Auswirkungen auf den Klärprozess ausgeschlossen sind.

(4) Die Stadt Preußisch Oldendorf wird wesentliche Änderungen der von ihr zugeleiteten Abwassermengen (entsprechend Fäkalschlamme und Anlageninhalte) frühzeitig in dem Konsultationsgremium (§ 8) bekanntgeben.

Die Übernahme größerer als der vorstehend vereinbarten Abwassermengen durch die Stadt Lübbecke ist nur nach Herstellung des Einvernehmens zwischen den Parteien möglich. Die dauernde Übernahme einer um mehr als 10 % höheren Abwassermenge bedarf der vorherigen Änderung dieser Vereinbarung.

§ 4
Mengenermittlung und Abwasserqualität

(1) An den in § 2 genannten Übergabepunkten werden Mess-Einrichtungen zur Feststellung der Abwassermengen eingerichtet und unterhalten. Außerdem ist technisch und räumlich die Möglichkeit vorzuhalten an den Punkten zur Messung der Verschmutzungskonzentrationen geeignete Proben zu entnehmen.

Die Verantwortung für Installation, Wartung und Betrieb der Mengen-Mess-Einrichtungen liegt für den Übergabepunkt Lübbecke-Alswede bei der Stadt Lübbecke und für den Übergabepunkt Generalweg bei der Stadt Preußisch Oldendorf. Die Verantwortung für Installation, Wartung und Betrieb der Probenahme-Einrichtungen liegt an allen Übergabepunkten bei der Stadt Lübbecke.

(2) Die Stadt Lübbecke übernimmt nur Abwasser, welches qualitativ den Anforderungen der jeweils gültigen Entwässerungssatzung entspricht. Die Grenzwerte dieser Satzung orientieren sich an dem Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV). Die Stadt Preußisch Oldendorf trägt die Verantwortung dafür, dass an den Übergabepunkten die einschlägigen Parameter eingehalten werden. Wesentliche Änderungen in den zugrundeliegenden Satzungsbestimmungen wird die Stadt Lübbecke so rechtzeitig in dem Konsultationsgremium (s. § 8) bekanntgeben, dass von Seiten der Stadt Preußisch Oldendorf ggf. hierauf reagiert werden kann.

(3) Zur **laufenden Überwachung der Abwasserqualität** werden bedarfsgerecht, nach näherer Vereinbarung der Parteien, entsprechende Analysen durch die Stadt Lübbecke durchgeführt. Die hierdurch entstehenden Kosten tragen die Parteien je zur Hälfte.

(4) Zur **jährlichen Abrechnung der Gebühren auf der Basis von Schmutzfrachten** ist eine umfangreichere Probeentnahme notwendig. Der Umfang der notwendigen Probenentnahme wird in einer Anlage zum Vertrag definiert. Die hierdurch entstehenden Kosten tragen die Parteien je zur Hälfte.

(5) Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen werden übernommen, wenn sie qualitativ den jeweils von der ATV geforderten Standards (z. Zt. DWA-A280) entsprechen.

(6) Für Schäden, die infolge der Zuleitung solchen Abwassers (entsprechend Fäkalschlämme und Anlageninhalte) entstehen, das nicht den vereinbarten Anforderungen genügt, haftet die Stadt Preußisch Oldendorf. Das gilt auch für den Fall, dass hierdurch der Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) oder eine Erhöhung des Bezugswertes eintritt.

(7) Die Stadt Preußisch Oldendorf wird vorab das Einvernehmen mit der Stadt Lübbecke herstellen, falls dort ein Einleiter an das Kanalisationsnetz angeschlossen werden soll, dessen spezifische Abwässer nach Quantität oder Qualität geeignet sind, messbaren Einfluss auf den Betrieb der in § 1 genannten Abwasserbehandlungsanlage zu nehmen. Die Stadt Lübbecke kann die Zustimmung zum Anschluss in dem Fall versagen, dass eine Übernahme und Reinigung solchen Abwassers technisch nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.

§ 5
Kostenbeteiligung

(1) Die Stadt Preußisch Oldendorf trägt die durch die Übernahme und Reinigung ihres Abwassers nach dieser Vereinbarung bei der Stadt Lübbecke entstehenden Kosten.

Kosten in diesem Sinne sind alle nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für die Ermittlung einer Benutzungsgebühr ansatzfähigen und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten.

(2) Grundzüge und Systematik der Berechnung der Kostenbeteiligung im Sinne dieser Vereinbarung sowie der relevanten Parameter (insbesondere Abwassermenge u. -qualität) werden unter Inanspruchnahme gutachterlichen Sachverstandes in einer separaten Vereinbarung einvernehmlich festgelegt.

Für die von der Stadt Preußisch Oldendorf zu tragenden Kosten bleiben diejenigen Aufwendungen außer Ansatz, die für Einrichtungen und Anlagenteile entstehen, die nur von der Stadt Lübbecke genutzt werden.

(3) Für alle übrigen Einrichtungen und Anlagenteile werden die entstehenden Kosten nach dem Maß der Inanspruchnahme zwischen den Parteien aufgeteilt. Die hierzu erforderliche betriebswirtschaftliche Aufschlüsselung erfolgt einvernehmlich zwischen den Parteien unter Inanspruchnahme gutachterlichen Sachverstandes.

(4) Die laufende Ermittlung der Kostenbeteiligung erfolgt unter Inanspruchnahme gutachterlichen Sachverstandes.

§ 6
Zahl- und Abrechnungsverfahren

(1) Die von der Stadt Preußisch Oldendorf an die Stadt Lübbecke zu zahlende Kostenbeteiligung erfolgt durch monatliche Vorausleistungen und eine Jahresabrechnung. Die monatlichen Raten werden in ihrer Höhe für jeweils ein Jahr durch die Stadt Lübbecke festgesetzt, sie sind zum 15. eines jeden Monats fällig.

Die Jahresabrechnung wird von der Stadt Lübbecke vorgenommen, sobald alle hierfür erforderlichen Daten vorliegen, der notwendige Ausgleich einer Überzahlung bzw. Nachforderung erfolgt durch Verrechnung mit der nächstfolgenden monatlichen Rate bzw. durch einen entsprechenden Zuschlag.

(2) Für die Abrechnung wird ein gleitender gewichteter Mittelwert der letzten 4 Jahre angesetzt, bei der das aktuelle Jahr mit 40% und die drei davor liegenden Jahre mit abnehmenden Prozentwerten von 30%, 20% und 10% angesetzt werden. Erster Startwert für die Abschlagszahlungen Anfang 2018 wird auf der Basis der Daten für 2015-2017 und einer entsprechenden Gewichtung berechnet.

(3) Die monatlichen Vorausleistungen werden so bemessen, dass hierdurch 90 % der zu erwartenden jährlichen Kostenbeteiligung gedeckt werden.

§ 7
Konsultation, Schlichtungsverfahren

(1) Die Parteien arbeiten mit dem Ziel einer störungsfreien Abwasserbeseitigung eng zusammen, hierzu besteht insbesondere ein regelmäßiger Informationsaustausch.

Über Störungen im Betriebsablauf werden darüber hinaus Informationen, Erkenntnisse und Warnungen sofort ausgetauscht bzw. weitergegeben.

Soweit erforderlich und geeignet, erfolgt der Informationsaustausch durch Installation und Betrieb entsprechender technischer Einrichtungen.

(2) Für die Klärung grundsätzlicher Fragen wird ein Konsultationsgremium vereinbart, zu dem jede Partei bis zu drei Vertreter der Verwaltung sowie drei Ratsmitglieder entsenden kann. Das Gremium kann bei Bedarf von einer Seite einberufen werden und hat beratende Funktion.

(3) Unabhängig davon trifft das Gremium jeweils im Vorfeld zur Beschlussfassung über die Kalkulation der Abwassergebühren der Stadt Lübbecke über den nächsten Gebührenzeitraum (i.d.R. drei Jahre) zusammen. Seine Sitzungen sind nichtöffentlich.

(4) Nach § 30 des GkG NRW wird für die Schlichtung von Streitigkeiten bezüglich dieser Vereinbarung ein Schlichtungsgremium vereinbart. Dem Gremium gehören je ein Vertreter der Unteren und der Oberen Wasserbehörde, ein Vertreter des zuständigen Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft sowie je zwei Vertreter der Parteien an.

Das Gremium tagt nichtöffentlich unter Vorsitz des Vertreters der Oberen Wasserbehörde nur bei Bedarf, d.h., wenn einer der Vertragsparteien diesen feststellt, weil eine Streitigkeit anders nicht beigelegt werden kann.

§ 8
Haftung

(1) Die Stadt Preußisch Oldendorf verpflichtet sich keine Stoffe in das Kanalnetz der Stadt Lübbecke einzuleiten, die nach DIN 1986, Blatt 3 sowie der jeweils gültigen Lübbecker Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und der derzeitigen und der zu erwartenden Mustersatzung des Landes NRW über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindlichen Abwasseranlagen von der Einleitung ausgeschlossen sind.

(2) Enthält das Abwasser der Stadt Pr. Oldendorf Stoffe, die nicht in die Kanalisation eigeleitet werden dürfen, so ist die Stadt Pr. Oldendorf verpflichtet, der Stadt Lübbecke hierdurch entstandene Schäden und Mehraufwendungen zu ersetzen.

(3) Die Stadt Lübbecke hat das Recht der Stadt Pr. Oldendorf eine angemessene Frist zur Abstellung der Mängel zu setzen.

(4) Die Stadt Lübbecke hat das Recht, in Fällen der Verletzung der vereinbarten Einleitbedingungen, jederzeit im Einvernehmen mit der Stadt Pr. Oldendorf eine Untersuchung des Abwassers vorzunehmen. Die Durchführung der Messungen kann bedarfsweise auch auf dem Gebiet der Stadt Pr. Oldendorf erforderlich sein, da der Ort der Beprobung für die gemessene Konzentration bzw. Verletzung von Einleitbedingungen entscheidend ist. Die Stadt Pr. Oldendorf wirkt darauf hin, wenn die bisherige Satzung die Durchführung solcher Messungen nicht zulässt, dass die eigene Satzung diese Messungen ggfs. auch auf privatem Gelände eines Anschlussberechtigten zulässt.

(5) Die Kosten dafür trägt die Stadt Lübbecke, es sei denn, dass das Untersuchungsergebnis einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung ergibt. In diesem Fall hat die Stadt Pr. Oldendorf die Kosten zu tragen.

(6) Die Stadt Pr. Oldendorf stellt die Stadt Lübbecke von jeglichen Schadenersatzansprüchen frei, die aus der Übernahme des Abwassers resultieren und insbesondere auf Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung beruhen.

(7) Die Parteien unterwerfen sich in einem Streitfall über die Zusammensetzung des Abwassers dem gutachterlichen Entscheid eines vorher gemeinsam ausgewählten Laboratoriums. Die Kosten dafür trägt der Unterliegende.

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung ist unbefristet.

(2) Die Kündigung ist nur zulässig, wenn die andere Partei

- trotz Mahnung gegen eine in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt

und

- mit der Erfüllung einer in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtung länger als ein Jahr in Verzug bleibt

Die Vereinbarung kann in diesem Falle von beiden Parteien mit einer Frist von 5 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
Für den Fall der Aufhebung dieser Vereinbarung infolge einer Kündigung wird vereinbart, dass die Parteien keine gegenseitigen Forderungen, z.B. auf Entschädigung, finanziellen Ausgleich usw., geltend machen werden.

(3) Die Regelungen dieser Vereinbarung sollen abschließend sein. Sollten sich jedoch im Laufe des Vollzugs Regelungslücken erweisen, so verpflichten sich die Parteien, diese in der Weise zu schließen, dass der Sinn und Zweck der Vereinbarung erfüllt wird. Rechtsunwirksame Teile der Vereinbarung sollen nicht deren Gültigkeit im Ganzen berühren, sie sind vielmehr durch dem Sinn und Zweck dienende wirksame Formulierungen zu ersetzen.

(4) Diese Vereinbarung wird mit Wirkung auch für evtl. Rechtsnachfolger der Parteien abgeschlossen, das gilt auch, wenn in Zukunft die gesetzliche Abwasserbeseitigungspflicht verlagert wird, für den dann bestehenden Träger dieser Pflicht.

(5) Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft, spätestens aber am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt, und ersetzt damit alle alten Vereinbarungen. Für diesen Fall wird vereinbart, dass bis zum Tag des Inkrafttretens so verfahren wird, als sei die Vereinbarung bereits in Kraft.

Lübbecke/Preußisch Oldendorf, den 21.11.2017

Für die Stadt Lübbecke:

_____
Bürgermeister
Frank Haberbosch

Für die Stadt Preußisch Oldendorf:

_____
Bürgermeister
Marko Steiner

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lübbecke und der Stadt Preußisch Oldendorf habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gem. § 24 Abs.2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S. 204) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs.3 GkG bekannt gemacht.

Minden, den 08.12.2017

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage
gez.
Andreas Hilgendorf

348 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

349 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

350 Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 34	Redaktionsschluss	20.12.2017	Ausgabe	29.12.2017
Nr. 1	Redaktionsschluss	11.01.2018	Ausgabe	18.01.2018
Nr. 2	Redaktionsschluss	25.01.2018	Ausgabe	01.02.2018
Nr. 3	Redaktionsschluss	08.02.2018	Ausgabe	17.02.2018

351

Bekanntmachung
Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke für das Haushaltsjahr 2018

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird dem Rat am 14. Dezember 2017 zugeleitet. Er wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 310, während der Dienststunden zur Verfügung gehalten. Ebenfalls ist der Entwurf der Haushaltssatzung ab dem 14.12.2017 online unter folgendem Link abrufbar:
www.luebbecke.de/finanzen

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Lübbecke in der Zeit vom 14. Dezember 2017 bis zum 01. Februar 2018 12:00 Uhr Einwendungen erheben. Sie sind bei der Stadt Lübbecke - Der Bürgermeister -, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, geltend zu machen. Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.

Lübbecke, den 05. Dezember 2017

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

352

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
Bebauungsplan Nr. G 38 „Östlich Lerchenweg“ im Ortsteil Gehlenbeck

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes G 38 „Östlich Lerchenweg“ mit der Begründung zugestimmt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen. Die erneute Auslegung ist aufgrund der geänderten Sportanlagenlärmschutzverordnung erforderlich. Danach kann auf die Errichtung eines Lärmschutzwalls verzichtet werden.

Plangebiet
Das Plangebiet liegt im Ortsteil Gehlenbeck östlich des Lerchenweges und südlich der Kreisbahnstraße und umfasst Teile des Flurstückes 235 der Flur 4 Gemarkung Gehlenbeck. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung
Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung des Plangebietes geschaffen und eine sinnvolle Nachverdichtung des vorhandenen Siedlungsbereiches ermöglicht werden.

Der Planentwurf mit der Begründung und die aktualisierte schalltechnische Untersuchung liegen gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB (verkürzte Auslegungszeit) in der Zeit vom

22.12.2017 bis einschließlich 10.01.2018

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Umweltbezogene Unterlagen
Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a Abs. 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Weitere umweltbezogene Informationen neben der aktualisierten schalltechnischen Untersuchung liegen zur erneuten öffentlichen Auslegung nicht vor.

Hinweise:
- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB).
- Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/rathaus/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 05.12.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte

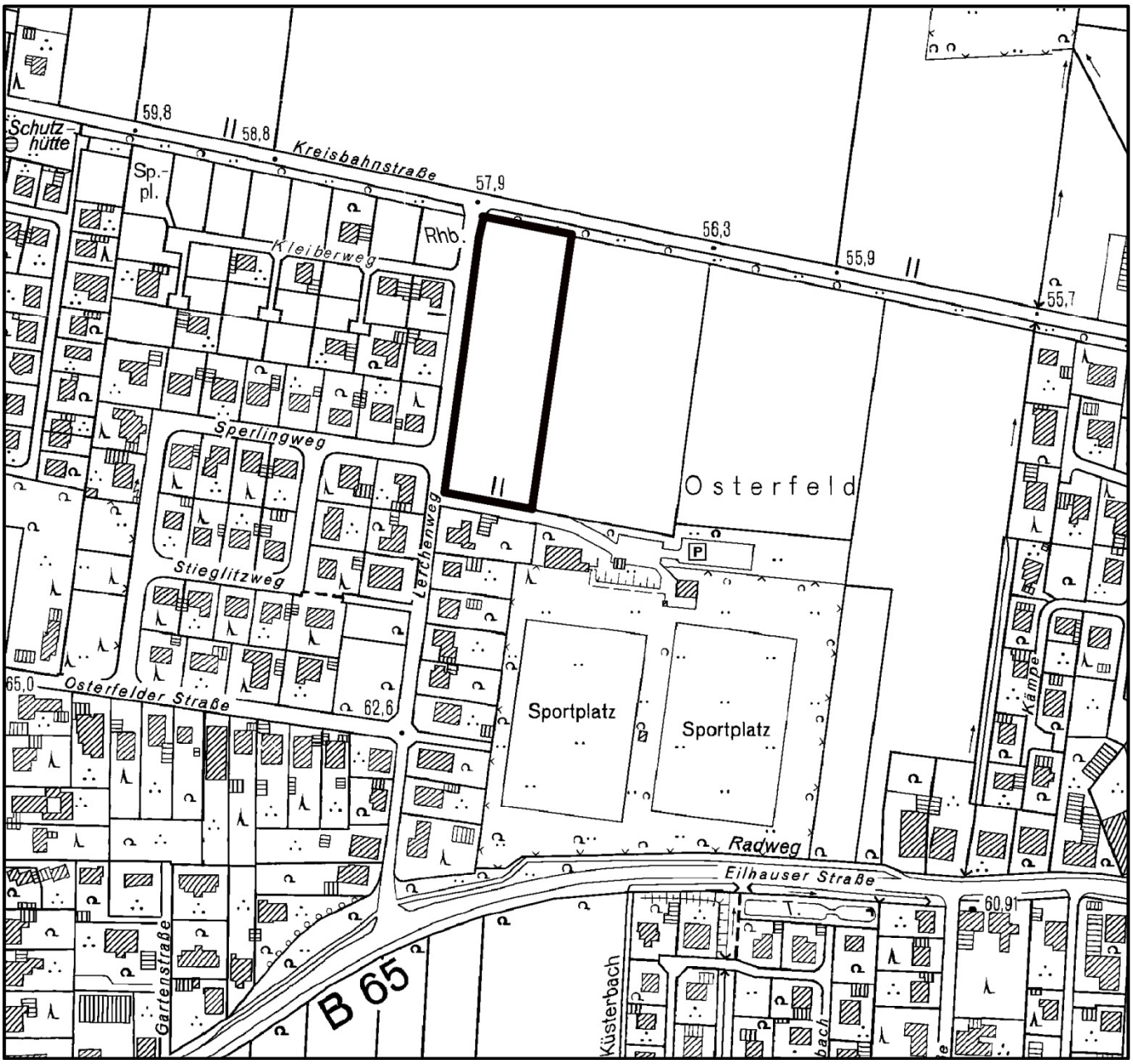

353 **Bekanntmachung**

der Stadt Lübbecke

Bebauungsplan Nr. 3/32/170 „Westlich Kutscherweg/Nördlich Hahler Straße“

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/32/170 „Westlich Kutscherweg/Nördlich Hahler Straße“ mit der Begründung zugestimmt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen. Die erneute Auslegung ist aufgrund einer zusätzlichen Festsetzung zur Gestaltung von Einfriedungen zum öffentlichen Verkehrsraum erforderlich.

Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Stadtgebiet von Lübbecke. Der Geltungsbereich liegt nördlich der Hahler Straße, westlich zum Kutscherweg und östlich der Heinrich-Vormbrock-Straße. Die nördliche Grenze bildet eine kleine Wegeverbindung. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Weiterentwicklung des Siedlungsbestandes und damit der Innenentwicklung.

Der Planentwurf mit der Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB **(verkürzte Auslegungszeit)** in der Zeit vom

22.12. 2017 bis einschließlich 10.01.2018

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Umweltbezogene Unterlagen
Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a Abs. 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Umweltbezogene Informationen liegen zur erneuten öffentlichen Auslegung nicht vor.

Hinweise:
- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB).
- Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/rathaus/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 05.12.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte

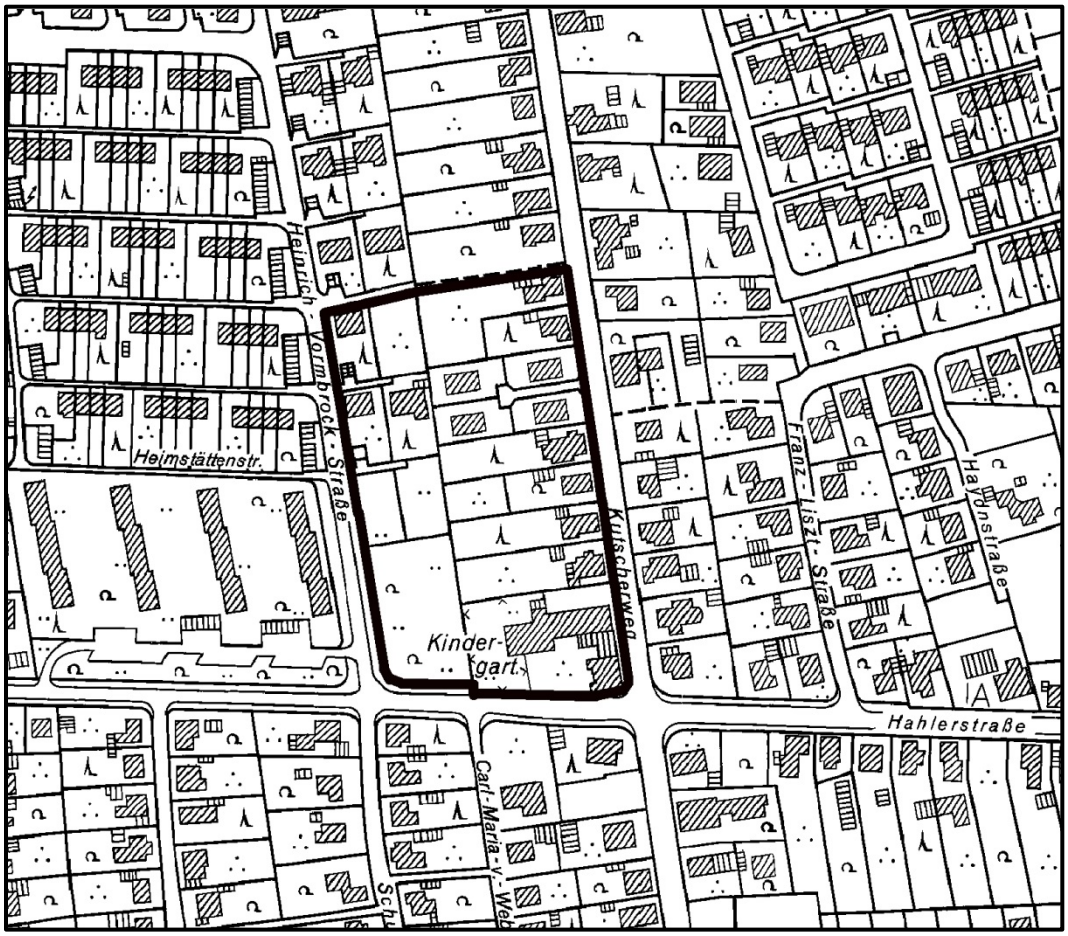

354 **Bekanntmachung**

Satzung über die Aufhebung eines Rezessweges in der Stadt Porta Westfalica

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW, S. 966) sowie in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GemAngG) vom 09.04.1956 (GV. NRW. 1956, S. 134/SGV.NRW 7815) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung vom 27.11.2017 folgende Satzung zur Aufhebung eines Rezesses beschlossen:

§ 1

Nach den Festsetzungen in § 9 des Rezesses über die Spezialabteilung der Holzhauser Mark (H 118), der am 02.03.1852 bestätigt wurde, handelt es sich bei dem unter II des Wegeverzeichnisses eingetragenen Weg Nr. e 3, der mit dem Wegeflurstück 189 der Flur 7 der Gemarkung Möllbergen (vormals Flurstück 80 der Flur 7 der Gemarkung Möllbergen) identisch ist, um einen Interessentenweg. Interessentenwege dienen den Feldmarkbesitzern zur Zugänglichkeit ihrer landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Zugänglichkeit für die Interessenten zu ihren Grundstücken ist auf andere Art gesichert. Sie sind daher auf diese Teilfläche nicht mehr angewiesen.

Eigentümerin dieses Interessenweges ist laut Eintragung im Grundbuch die Stadt Porta Westfalica als Rechtsnachfolgerin der früheren Gemeinde Möllbergen.

§ 2

Das ca. 997 m² große Teilstück des in § 1 näher beschriebenen Interessentenweges Flurstück 189 der Flur 7 der Gemarkung Möllbergen wird von der Straße Sprengelweg in Richtung Westen bis zur Grundstücksgrenze zwischen den anliegenden Flurstücken 121 und 86 als Weg aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Vorstehende Satzung, die gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Satz 2 GemAngG durch den Landrat des Kreis Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden am 06.12.2017 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 07.12.2017
AZ.: 661-ri

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

355 Bekanntmachung

3. Änderungssatzung vom 04.12.2017 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Porta Westfalica vom 17.12.2014

Aufgrund
§ 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666) in der aktuell geltenden Fassung,
§§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706; ber. 1976 S. 12) in der aktuell geltenden Fassung und
§§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) in der aktuell geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 27.11.2017 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Dem Straßenverzeichnis werden folgende Straßen werden hinzugefügt:

   Auf dem Rahe: Privatstraße
   Danielseck: W4 und S3
   Hainewinkel: W4 und S3
   Im Velle: Privatstraße
   Nagelsbeeke: W2 und S2
   Zur Schalksmühle: W4 und S3

2. Die Reinigungsklassen der nachfolgenden Straßen werden wie aufgeführt geändert:

   Am Brink: W4
   Am Weinberg: W3 für den Abschnitt Stichweg Haus Nr. 8 und Stichweg neben Kiekenbrink Nr. 19
   An der Bahn: W3 für den Abschnitt Mittelfeldstraße bis Stadtgrenze
   An der Bahn: W4 und S3 für die Stichwege (Häuser Nr. 13 – 33)
   An der Weide: W3
   Bergstraße: W2 für den Abschnitt F.-A.-Meyer-Straße bis Gartenstraße
   Bergstraße: W4 für den Abschnitt Gartenstraße bis Zur Egge
   Eschweg: W2 für den Abschnitt Holtruper Straße bis Eschweg Nr. 17/Wendeanlage
   Eschweg: W4 für den Abschnitt Eschweg Nr. 17/Wendeanlage bis Südstraße/Im Dickert
   Fichtenweg: W4
   Im Dickert: W2 und S1
   Lautenweg: W2
   Niedernfeldweg: W4 für den Abschnitt Portastraße bis Niedernfeldweg Nr. 12
   Oberfeldstraße: S1 für den Abschnitt zwischen Rehwinkel und Oehrkstraße
   Obernfeldweg: W1 und S1 für den Abschnitt Feldstraße bis Erbeweg
   Obernfeldweg: W4 und S3 für den Abschnitt Feldstraße 25/Flurweg 10 bis Feldstraße
   Oehrkstraße: S1
   Osterkamp: S1, ausgenommen der Stichweg Haus Nr. 15

Rehwinkel: S1
Strengelrott: S2
Stufenweg: W3
Südstraße: W1 und S1
Zur Egge: W3
Zur Klippe: W3

3. Die Straße Schüttenweg wird wie folgt geändert:

   Die Regelungen W4 und S3 wie auch die Eintragung ‚außerhalb geschlossener Ortslage' werden entfernt und eine Markierung bei ‚Privatstraße' gesetzt.

4. In der Übersicht des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigung werden folgende Regelungen getroffen:

   a) Bei den Regelungen zur Sommerreinigung wird das Reinigungsintervall bei der Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn bei S2 auf 1 x monatlich geändert.

   b) Der in der bisherigen Übersicht der Regelungen zur Sommer- und Winterreinigung bei Reinigung der Fahrbahn unter W4 Text aufgeführte Text:
   „Keine Reinigung durch die Stadt, ausgenommen bei Gefahr"
   wird wie folgt geändert:
   „Im Rahmen der Straßenreinigungssatzung erfolgt keine regelmäßige Reinigung, sondern im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr"

5. § 8 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung entfällt.

6. In § 1 (3) werden die Textstellen: (Zeichen 240 StVO) und (Zeichen 239 StVO, auch mit Zusatzzeichen 1022-10) gestrichen.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:^

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 04.12.2017

Hedtmann
Bürgermeister

356 Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica über die Einziehung einer Straßenfläche in der Gemarkung Möllbergen in 32457 Porta Westfalica

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 27.11.2017 die Einziehung der ca. 997 m² großen Teilfläche des Grundstückes der Gemarkung Möllbergen, Flur 7, Flurstück 189 gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes-Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen, weil überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.
Die Absicht der Einziehung der vorgenannten Straßenteilfläche ist am 20.07.2017 im Amtlichen Kreisblatt öffentlich bekannt gegeben worden.
Die Einziehung der ca. 997 m2 großen Teilfläche der Gemarkung Möllbergen, Flur 7, Flurstück 189 wird hiermit gemäß § 7 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht und im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienen-den Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Porta Westfalica, 07.12.2017

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

357

Bekanntmachung
des Wasserbeschaffungsverbandes Gehlenbeck

Die WRG Audit GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh, hat nach erfolgter Prüfung dem Wasserbeschaffungsverband Gehlenbeck für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 sowie für den Lagebericht am 19. Mai 2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Gehlenbeck hat den Jahresabschluss zum 31.12.2016 am 15.11.2017 festgestellt und dem Vorstand vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Ein Jahresgewinn bzw. -verlust hat sich nicht ergeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 können im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Lübbecke GmbH, Gasstraße 1, 32312 Lübbecke, eingesehen werden.

Lübbecke, den 01.12.2017

Der Verbandsvorsteher
Haberbosch
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)